

Entwurf eines Gesetzes zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

A. Probleme und Ziele

Die nationale wie internationale Gefährdung durch verschiedene Formen des Terrorismus und Extremismus ist anhaltend hoch. So wurde insbesondere im Jahr 2016 auch Deutschland Ziel mehrerer Anschläge namentlich des islamistischen Terrorismus, darunter die Anschläge in Bayern im Juli sowie insbesondere das Attentat gegen den Berliner Weihnachtsmarkt im Dezember 2016.

Immer wichtiger wird dabei eine, im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch die sog. Gefährder, insbesondere aus dem terroristischen und sonst extremistischem Spektrum – gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist. Neben der Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums muss vor allem auch das präventivpolizeiliche Befugnisinstrumentarium unverzüglich dieser Bedrohungslage angepasst werden.

Derzeit wird eine umfassende Ergänzung und Überarbeitung des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vorbereitet. Dies dient zum einen insbesondere der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil), und der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (RiLi). Zum anderen sollen eine Reihe von weiteren Ergänzungen namentlich in den Bereichen Überwachung von Gefährdern, insbesondere aus dem terroristischen und extremistischen Spektrum, Cyber- sowie allgemeiner Kriminalität erfolgen, deren Bedürfnis sich aus der Praxis sowie weiterer, neuerer Rechtsprechung ergeben hat.

Die aktuelle Terrorgefahr erfordert allerdings eine zeitlich vorgezogene Normierung einiger besonders wichtiger Befugnisse und Regelungen, namentlich gerade auch die Einführung einer – präventivpolizeilichen – (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“) und bestimmter flankierender Bestimmungen. Durch eine

präventivpolizeiliche elektronische Fußfessel wird ein Instrument geschaffen, das bei entsprechender Gefahrenlage im Einzelfall die umfassende Überwachung deutlich erleichtern kann, da sie im Einzelfall personalintensive Rund-um-die-Uhr-Überwachungen verringern helfen kann, zugleich aber auch eine Mindermaßnahme zu einem Präventivgewahrsam darstellt. Derzeit bereitet der Bund neben der Ausweitung der bisherigen führungsaufsichtlichen Regelungen im Strafgesetzbuch auch eine präventivpolizeiliche Regelung im BKA-Gesetz vor. Da nur ein möglichst flächendeckendes länderübergreifend abgestimmtes Vorgehen nachhaltige Wirkung verspricht, sind auch die Bundesländer gehalten, unverzüglich entsprechende Regelungen in ihren Polizeigesetzen zu verankern. Zugleich gilt es, die der veränderten Bedrohungslage nicht entsprechenden Speicherfristen für Maßnahmen der offenen Videoaufzeichnung in Art. 32 PAG sowie in Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) anzupassen.

B. Lösung

Es werden insbesondere folgende Ergänzungen im PAG und BayDSG aufgenommen:

- Einführung der sog. drohenden Gefahr als zusätzliche Gefahrbegriffskategorie nach den Maßgaben des o.a. Urteils des BVerfG zur besseren Erfassung vor allem von Vorbereitungshandlungen. Hierzu werden, unter Anknüpfung an jeweils teilweise unterschiedliche Tatbestände und Rechtsgüter, im Vorgriff auf die o. a. umfassende Novellierung neben der allgemeinen Befugnisnorm auch bereits bestimmte Standardbefugnisse ergänzt, beginnend mit der Identitätsfeststellung.
- Einfügung einer zusätzlichen Tatbestandsvariante zur rechtsgüterbezogenen Gefahrenabwehr bei der Erkennungsdienstlichen Behandlung
- Schaffung einer speziellen Befugnis zu orts- und gebietsbezogenen Aufenthaltsge- und verboten sowie Kontaktverboten, zu deren Überwachung bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ggf. auch die EAÜ angeordnet werden kann
- Ergänzung des Gewahrsams um die Einfügung einer zusätzlichen Alternative der Abwehr einer drohenden Gefahr für bestimmte hochrangige Rechtsgüter sowie um den weiteren möglichen Gewahrsamsgrund des Nichtbefolgens einer angeordneten EAÜ-Maßnahme
- Ausdrückliche Regelung von bestimmten Überwachungsmaßnahmen, insbesondere auch einer optischen und technischen Überwachung, bei Personen im polizeilichen Präventivgewahrsam durch Bezugnahme auf die Bestimmungen im Bay. Strafvollzugsgesetz

- Aufhebung der bisherigen gesetzlich absoluten Befristung der ohnehin richterlicher Entscheidung unterliegenden (Höchst)Dauer des Präventivgewahrsams von 14 Tagen
- Erstreckung der bestehenden Befugnisse zur Durchsuchung von Personen auf Situationen drohender Gefahr
- Wiedereinführung einer zweimonatigen Höchstspeicherfrist bei offenen Bild- und Tonaufzeichnungen nach Art. 32 PAG sowie Art. 21a BayDSG (bisher drei Wochen)
- Einfügung der neuen spezialgesetzlichen Befugnis zu einer (grds. richterlichen) Anordnung einer offenen EAÜ und der damit einhergehenden polizeilichen Datenerhebung sowie weiteren Verarbeitung in einem neu zu schaffenden Art. 32a PAG
- Schaffung einer klarstellenden gesetzlichen Regelung für präventivpolizeiliche Maßnahmen der Quellen-TKÜ (Überwachung des Inhalts von verschlüsselter Kommunikation, indem diese vor der Verschlüsselung beim Versender oder nach der Entschlüsselung beim Empfänger ausgeleitet wird)
- Punktuelle Anpassung der Regelungen über die Verkehrsdatenerhebung an die aktuelle Fassung des Telekommunikationsgesetzes

C. Alternative

Keine

D. Kosten

Änderung des PAG:

Die Neuregelungen enthalten – mit Ausnahme der EAÜ – im Wesentlichen haushaltsneutrale Befugnisenerweiterungen und Konkretisierungen für die Bayerische Polizei. Hinsichtlich der EAÜ lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt etwaige Mehrkosten für den Staatshaushalt noch nicht verlässlich beziffern. Dies wird einerseits von der Entwicklung der Zahl der praktischen Anwendungsfälle, jeweils abzüglich ggf. ersparter Personalkosten einer konventionellen Observation, andererseits von der Möglichkeit der Vernetzung mit länderübergreifenden Verbundlösungen (z. B. die bestehende Zentralstelle für Maßnahmen der Führungsaufsicht in Hessen oder ggf. beim Bundeskriminalamt) abhängen.

Inwieweit die Neuregelungen im PAG personelle Mehrbelastungen im Bereich der Justiz auslösen, hängt ebenfalls von der Zahl der künftigen Fälle ab.

Änderung BayDSG:

Die Verlängerung der Höchstspeicherfrist für staatliche und kommunale Videoüberwachungsmaßnahmen begründet keine unmittelbaren Zusatzbelastungen des Staatshaushalts und zu Lasten der kommunalen Haushalte, da sie keine Verpflichtung zur Änderung bereits eingeleiteter Datenverarbeitungsprozesse begründet.

Gesetz
zur effektiveren Überwachung gefährlicher Personen

§ 1
Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch Art. 17a Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.
 - b) Nach Art. 32 wird folgende Angabe eingefügt:
„Art. 32a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch treffen, wenn im Einzelfall
 1. das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, oder
 2. Vorbereitungshandlungen für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen,dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entsteht (drohende Gefahr), soweit nicht die Art. 12 bis 48 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.“
 - b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
3. Nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 wird folgende Nr. 1a eingefügt:
„1a. bei drohender Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten,“.
4. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nrn. 1 und 1a wird jeweils das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

- „3. dies erforderlich ist zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die nachfolgend bezeichneten bedeutenden Rechtsgüter:
- a) der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes,
 - b) Leben, Gesundheit oder Freiheit,
 - c) die sexuelle Selbstbestimmung,
 - d) das Eigentum oder
 - e) Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten erscheint.“

5. Art. 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 16

Platzverweisung, Aufenthaltsanordnung und Kontaktverbot“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Gefahr“ die Wörter „oder einer drohenden Gefahr“ eingefügt.

- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Die Polizei kann zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 genannten Rechtsgüter einer Person verbieten, ohne polizeiliche Erlaubnis

- 1. zu bestimmten Personen oder zu Personen einer bestimmten Gruppe Kontakt zu suchen oder aufzunehmen (Kontaktverbot) oder
- 2. wenn die genannten Rechtsgüter durch die Begehung von Straftaten bedroht sind,
 - a) sich an bestimmte Orte oder in ein bestimmtes Gebiet zu begeben (Aufenthaltsverbot) oder
 - b) ihren Wohn- oder Aufenthaltsort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen (Aufenthaltsgebot).

²Die Anordnungen dürfen die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ³Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“

6. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Buchst. a Halbsatz 1 werden die Wörter „einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder einer Straftat“ ersetzt.

bb) In Buchst. a wird in Halbsatz 1 das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ ersetzt und in Halbsatz 2 das Wort „oder“ gestrichen.

cc) In Buchst. b wird das Wort „ihr“ durch die Wörter „der Person“ ersetzt.

dd) In Buchst. c werden das Wort „sie“ durch die Wörter „die Person“ und die Wörter „Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit“ durch die Wörter „Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten“ ersetzt.

ee) Nach Buchst. c wird das Wort „oder“ gestrichen.

ff) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 bis 5 ersetzt:

- „3. dies zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b, c oder Buchst. e genannten Rechtsgüter unerlässlich ist,
- 4. dies unerlässlich ist, um Maßnahmen nach Art. 16 durchzusetzen, oder
- 5. einer Anordnung nach Art. 32a Abs. 1 Satz 1 nicht Folge geleistet wird.“

7. Dem Art. 19 Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Art. 96 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) und hinsichtlich der Verwendung technischer Mittel zudem Art. 32 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“

8. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- b) In Nr. 3 Satz 2 wird die Satznummerierung und Halbsatz 2 gestrichen.

9. Art. 21 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. die Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1a vorliegen,“.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 4 und 5.

10. In Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden vor der Angabe „StGB“ die Wörter „des Strafgesetzbuchs –“ eingefügt.

11. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird durch die folgenden Nrn. 1 bis 1a ersetzt:
„1. zur Abwehr einer Gefahr,
1a. bei drohender Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten,“.
- b) In Abs. 4 werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

12. Nach Art. 32 wird folgender Art. 32a eingefügt:

„Art. 32a

Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) ¹Zur Abwehr einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für die in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a, b, c oder Buchst. e genannten Rechtsgüter kann gegenüber der dafür verantwortlichen Person angeordnet werden, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsorts erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. ²Eine Anordnung kann insbesondere mit Maßnahmen nach Art. 16 Abs. 2 verbunden werden.

(2) ¹Die Polizei darf mit Hilfe der von der verantwortlichen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung erheben und speichern. ²Soweit es technisch

möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der verantwortlichen Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. ³Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten zu einem Bewegungsbild verbunden werden.

(3) ¹Eine Maßnahme nach Abs. 1 Satz 1 darf nur durch den Richter angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug auch durch den Leiter eines Präsidiums der Landespolizei oder des Landeskriminalamts; in diesem Fall ist unverzüglich eine richterliche Bestätigung der Maßnahme einzuholen. ²In der schriftlichen Anordnung sind Adressat und Art sowie einzelfallabhängig Umfang und Dauer der Maßnahme zu bestimmen und die wesentlichen Gründe anzugeben. ³Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen und kann um jeweils längstens drei Monate verlängert werden. ⁴Für die richterliche Entscheidung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die beantragende Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁵Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit; die Rechtsbeschwerde ist ausgeschlossen.

(4) ¹Die durch eine Maßnahme nach Abs. 1 erhobenen Daten einschließlich der Bewegungsbilder sind besonders zu kennzeichnen und gegen unbefugte Kenntnisnahme und Verwendung außerhalb des Zwecks der Maßnahme besonders zu sichern. ²Die Maßnahmen sind zu protokollieren. ³Aus den Protokollen muss der für die Maßnahmen und Datenerhebungen Verantwortliche, Ort, Zeitpunkt, Dauer, Zweck und wesentliches Ergebnis der Maßnahme sowie Angaben über die weitere Verarbeitung der erhobenen Daten ersichtlich sein.

(5) ¹Die Daten dürfen nur weiter verarbeitet werden

1. zu dem Zweck, zu dem sie erhoben wurden,
2. zur Abwehr einer Gefahr für ein in Abs. 1 Satz 1 in Bezug genommenes Rechtsgut,
3. wenn die Voraussetzungen des § 68b Abs. 1 Satz 3 StGB vorliegen,
 - a) zur Feststellung des Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB,
 - b) zur Ergreifung von Maßnahmen der Führungsaufsicht, die sich an einen Verstoß gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB anschließen können, oder
 - c) zur Ahndung eines Verstoßes gegen eine Führungsaufsichtsweisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB sowie
4. für Zwecke der Verfolgung von Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art.

²Eine Zweckänderung ist festzustellen und zu dokumentieren.

(6) ¹Die Daten sind spätestens zwei Monate nach Beendigung der Maßnahme zu löschen, soweit sie nicht für die in Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. ²Bei jedem Abruf sind der Zeitpunkt, die abgerufenen Daten, der Bearbeiter und der Grund des Abrufs samt Geschäftszeichen zu protokollieren. ³Werden Daten im Sinn von Abs. 2 Satz 2 erhoben, dürfen diese nicht verwertet werden und sind unverzüglich zu löschen. ⁴Die Löschung von Daten nach diesem Absatz ist zu dokumentieren.“

13. Nach Art. 34a Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ohne Wissen der Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und

2. der Zugriff auf das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

²Dabei dürfen, soweit zu Zwecken des Satzes 1 unerlässlich, auch visualisierte Darstellungen der Telekommunikation ausgeleitet und erhoben werden. ³Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme soweit technisch möglich automatisiert rückgängig gemacht werden.

⁴Das eingesetzte Mittel ist nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. ⁵Kopierte Daten sind nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. ⁶Art. 34d bleibt unberührt.“

14. Art. 34b wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Satzteil vor Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Unter den Voraussetzungen des Art. 34a Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 kann die Polizei von Diensteanbietern verlangen,“.

bbb) In Nr. 1 wird nach dem Wort „Telekommunikationsverkehrsdaten“ die Angabe „im Sinn von § 96 Abs. 1 TKG“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Soweit es zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist, kann die Polizei von Diensteanbietern auch die Übermittlung der nach § 113b TKG gespeicherten Daten zu den in Art. 34a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 genannten Personen verlangen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Abs. 3 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 113a TKG“ durch die Angabe „§ 113b TKG“ ersetzt.

15. Art. 34c wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird nach dem Wort „Endgerätes“ die Angabe „ , bei Maßnahmen nach Art. 34a Abs. 1a auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll,“ eingefügt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgen Maßnahmen mit Mitteln des Art. 34a Abs. 1a sind die Personen im Sinn des Satz 1 Nr. 1 auch darüber zu unterrichten, dass mit technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

16. In Art. 67 Abs. 1 Nr. 5 werden die Wörter „des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes“ durch die Angabe „BayStVollzG“ ersetzt.
17. Art. 74 wird wie folgt gefasst:

„Art. 74

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Datenschutzgesetzes

In Art. 21a Abs. 5 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) vom 23. Juli 1993 (GVBl. S. 498, BayRS 204-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, werden die Wörter „drei Wochen“ durch die Wörter „zwei Monate“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Art. 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 37a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nr. 3 wird aufgehoben.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Immer wichtiger wird angesichts der aktuellen Terrorlage eine, im Einzelfall auch langanhaltende Überwachung der von Seiten der Sicherheitsbehörden als gefährlich eingeschätzten Personen, darunter vor allem auch die sog. Gefährder, insbesondere aus dem terroristischen und sonst extremistischen Spektrum. Dies gerade auch dann, wenn sich noch keine konkreten Straftaten einschließlich strafbarer Vortaten gesichert nachweisen lassen oder eine Verurteilung bereits zurückliegt, die von einer Person ausgehende Gefahr aber erneut bzw. nach wie vor hoch ist. Neben der Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums muss vor allem auch das präventivpolizeiliche Befugnisinstrumentarium unverzüglich dieser Bedrohungslage angepasst werden. Dies erfordert die Ergänzung bzw. auch Neueinführung einiger präventivpolizeilicher Befugnisnormen zur besseren Überwachung gefährlicher Personen, etwa auch durch eine präventivpolizeiliche (offene) elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“).

Die neuen bzw. ergänzten Befugnisregelungen sind konzeptionell auf einander sowie auf bestehende Maßnahmeoptionen abgestimmt. So besteht gegenüber identifizierten Gefährdern und sonstigen für eine gewichtige Gefahr verantwortlichen Person neben (auch verdeckten) Maßnahmen wie etwa einer längerfristigen Observation, als offene Maßnahme beispielsweise die Möglichkeit, spezielle Aufenthaltsge- und verbote bzw. Kontaktverbote (oder auch Meldeauflagen) zu verhängen. Zu deren Durchsetzung kann unter den dortigen Voraussetzungen künftig auch die EAÜ und im entsprechenden Fall ggf. auch eine Gewahrsamnahme in Betracht kommen.

Zugleich gilt es, die der veränderten Bedrohungslage nicht entsprechenden Speicherfristen für Maßnahmen der offenen Videoaufzeichnung in Art. 32 PAG sowie Art. 21a Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) anzupassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des PAG)

zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die Ergänzung des Art. 16 sowie an die Einfügung des neuen

Art. 32a angepasst.

zu Nr. 2 (Art. 11 PAG)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 20. April 2016, Az. 1 BvR 966/09 und 1 BvR 1140/09 (BKAG-Urteil), Rdnr. 111 ff., 163 f. insbesondere mit Blick auf Terrorgefahren ausdrücklich festgestellt, dass der Gesetzgeber bei Eingriffstatbeständen von Verfassungen wegen nicht von vornherein auf das tradierte sicherheitsrechtliche Modell der Abwehr konkreter, unmittelbar bevorstehender oder gegenwärtiger Gefahren beschränkt ist, sondern dass er die Grenzen ggf. auch weiter ziehen kann, indem er die Anforderungen an den Kausalverlauf reduziert. Es müssen allerdings auch dann zumindest bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte bzw. Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein gewichtiges Rechtsgut hinweisen und den Schluss auf ein wenigstens der Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen sowie über die Beteiligung von bestimmten Personen zulassen, so dass hiergegen Maßnahmen ergriffen werden können. Maßnahmen kommen gemäß dem BVerfG gerade im terroristischen Bereich aber auch dann in Betracht, wenn zwar ein konkretes Geschehen noch nicht im vorgenannten Sinne erkennbar ist, jedoch das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründet, dass sie Straftaten in überschaubarer Zukunft begehen wird. Als Beispiel wird hierzu etwa die Schulung in einem ausländischen terroristischen Ausbildungslager genannt.

Der Gesetzentwurf greift diese moderate, von den Voraussetzungen her eng begrenzte Arrondierung des polizeilichen Gefahrenbegriffs auf. Dabei wird besonders berücksichtigt, dass das BVerfG diesen sogar und gerade auf verdeckte Maßnahmen anwendet, ihn aber – dem Streitgegenstand und der sich aus dem BKAG ergebenden Zuständigkeit des BKA geschuldet – in Beziehung auf die Terrorismusabwehr setzt.

Diese moderate Arrondierung wird unter dem Begriff einer drohenden Gefahr zwar im PAG umfassender, d. h. auch bei (z. T. weniger eingriffsintensiven) offenen Maßnahmen zur Anwendung gebracht und nicht von vornherein auf die Abwehr terroristischer Gefahren beschränkt, die regelmäßig mit dem Drohen schwerwiegendster Rechtsgutverletzungen bzw. schwerwiegendster Straftaten verbunden sein werden. Andererseits ist bereits heute bei einer Reihe der sog. polizeilichen Standardbefugnisse (vgl. etwa Art. 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 bzw. Art. 32 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3) anerkannt, dass diese auch unterhalb der Schwelle einer klassischen konkreten Gefahr zur Anwendung gelangen können. Die zitierten Tatbestandsbeispiele und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung zeigen, dass bereits derzeit der Bereich zwischen rein abstrakter, abstrakt erhöhter oder gesteigerter und schließlich im klassischen Sinne konkreter Gefahrenlage vielfältig ist, zugleich aber stets vom in Art. 2 Abs. 1 festgelegten polizeilichen Aufgabenbereich umfasst ist, der

infolgedessen keiner Ergänzung bedarf. Bereits heute wird der Begriff der „drohenden Gefahr“ zur Charakterisierung einer konkreten Gefahr herangezogen, bei der eine besondere Nähe des - jedoch absehbaren - Schadenseintrittes nicht vorliegt (vgl. Schmidbauer/Steiner, Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Polizeiorganisationsgesetz, 4. Auflage 2014, Art. 11 PAG, Rn. 54; Heckmann, Bayerisches Polizei- und Sicherheitsrecht, Rn. 116, in: Becker/Heckmann/Kempen/Manssen, Öffentliches Recht in Bayern, 6. Auflage 2015). Durch die Anknüpfung an bestimmte Tatsachen bzw. individuelles Verhalten wird sichergestellt, dass polizeiliche Maßnahmen – wie bereits heute – keinesfalls aufgrund bloßer Vermutungen getroffen werden können.

Dies zugrunde gelegt soll in der Norm des Art. 11 PAG unter enger Anlehnung an die inhaltlich-zeitlichen Vorgaben des BVerfG die Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“ gesetzlich definiert werden. Um die bereits heute auf die allgemeine Befugnisnorm des Art. 11 Abs. 1 gestützten Maßnahmen bei derartigen Gefahrenlagen nicht von vorneherein auszuschließen, wird der Polizei in Abs. 3 die Befugnis eingeräumt, auch bei drohender Gefahr die notwendigen atypischen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu treffen. Hierbei wird in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten sein. Typische Gefahrenabwehrmaßnahmen im Sinne der polizeilichen Befugnisnormen in Art. 12 bis 48 kann die Polizei bei drohender Gefahr dann treffen, wenn in der jeweiligen Befugnisnorm auf die Legaldefinition des Abs. 3 Bezug genommen wird. Dies erfolgt dann unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten konsequenter Weise je nach Gewichtigkeit und Systematik der jeweiligen Eingriffsmaßnahme an die Abwehr adäquat gewichteter Rechtsgüter bzw. Straftaten sowie ggf. Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung angepasst.

zu Nr. 3 (Art. 13 PAG)

Die Identitätsfeststellung erweist sich in der Praxis als äußerst wirksames Instrument der polizeilichen Gefahrenabwehr, nachdem von der Verwirklichung gefährlicher Handlungen in der Regel bereits dann Abstand genommen wird, wenn die handelnde Person weiß, dass ihre Identität der Polizei bekannt ist. Um gefährliches Handeln, das in die Begehung gewichtiger Ordnungswidrigkeiten oder von Straftaten münden kann, bereits in einem frühzeitigen Stadium zu unterbinden, kann es daher schon im Vorfeld einer klassischen konkreten Gefahr erforderlich sein, die Identität von Störern festzustellen. Aus diesem Grund wird der Polizei ermöglicht, auch in Situationen drohender Gefahr, bezogen auf die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten, Maßnahmen der Identitätsfeststellung durchzuführen.

Zu Nr. 4 (Art. 14 PAG)

Die bisherigen Voraussetzungen für eine erkennungsdienstliche Maßnahme in Art. 14 Abs. 1 PAG sind auf die Unzulänglichkeit von Maßnahmen der Identitätsfeststellung für die verlässliche Identifizierung einer Person und auf den Verdacht der bereits erfolgten Begehung einer Straftat in Verbindung mit einer entsprechenden Negativprognose beschränkt. Dies trägt gerade einem weitergehendem, klassisch rechtsgüterschutzbezogenen Erfordernis zu erkennungsdienstlichen Maßnahmen im Einzelfall nicht hinreichend Rechnung. Ein solches kann sich aber namentlich etwa bei Gefährdern, insbesondere aus dem terroristischen oder sonst extremistischen Spektrum ergeben, weshalb für derartige Fallgestaltungen zur Abwehr konkreter oder drohender Gefahren für enumerativ aufgeführte bedeutende Rechtsgüter ein eigenständiger Befugnisatbestand geschaffen wird. Er knüpft, anders als der tradierte Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, gerade nicht an den Verdacht einer bereits begangenen Straftat an. Auf Grund der Erforderlichkeit der Abwehr einer entsprechend konkretisierbaren Gefahrenlage für die in der neuen Nr. 3 bezeichneten Rechtsgüter wird jedoch zugleich eine unbotmäßige Ausdehnung des Anwendungsbereichs vermieden. Die neue Nr. 3 tritt selbständig neben die bestehende Befugnis der Nr. 2 und ermöglicht die Erkennungsdienstliche Behandlung in allen Fällen einer Gefahr oder einer drohenden Gefahr für eines der genannten Rechtsgüter, unabhängig davon, ob eine Straftat bereits begangen, gerade ausgeführt, vorbereitet oder gerade geplant wurde. Es wird damit Erkenntnissen der kriminologischen Forschung Rechnung getragen, wonach es – hier durch das Risiko identifiziert zu werden – primär die Sanktionswahrscheinlichkeit und weniger die zu erwartende Strafhärte ist, die Personen davon abhält, Straftaten zu begehen (vgl. Lösel in Schöch/Jehle, Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit, S. 187 f. m. w. N.).

In systematischer Hinsicht wird der Rechtsgüterkatalog des neuen Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 künftig als Bezugsbasis für weitere rechtsgüterschutzbezogene Maßnahmen verwendet werden (im Folgenden etwa für Art. 16 Abs. 2 und Art. 32a).

Zu Nr. 5 (Art. 16 PAG):

Im bisherigen Art. 16, der aufgrund der nachfolgenden Einfügung zum Abs. 1 der Norm wird, wird durch die Bezugnahme auf Situationen der drohenden Gefahr der o.g. Klarstellung in Art. 11 Abs. 3 Rechnung getragen. Selbstverständlich benötigt die Polizei auch in solchen zeitlich vorgelagerten Situationen, bei denen der Eintritt einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung konkret droht – wie bereits nach bisheriger Regelungslage – die Möglichkeit, einen Platzverweis zu erteilen.

Mit Blick auf die geänderte Bedrohungslage bedarf es in Ergänzung der tradierten Standardbefugnis zur Platzverweisung einer speziellen polizeilichen Regelung für orts- und gebietsbezogene Aufenthaltsge- und verbote sowie für Kontaktverbote zur Abwehr von bestehenden oder drohenden Gefahren für hochrangige Rechtsgüter, die von einer bestimmten Person oder von bestimmten Personen ausgehen. Diese Regelung erfasst damit personifizierbare Gefahren in unterschiedlichen polizeilichen Bedürfnislagen.

Entsprechende Anordnungen müssen dem Gebot der Verhältnismäßigkeit genügen und sind daher örtlich wie zeitlich zu beschränken. Dem trägt – neben dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot in Art. 4 PAG – bereits die Einschränkung des Regelungsbereichs in Art. 16 Abs. 2 Satz 1 auf „bestimmte“ Orte bzw. Gebiete Rechnung. Die Anordnungen dürfen zudem gemäß Abs. 2 Satz 2 die Dauer von drei Monaten nicht überschreiten und können bei Fortbestehen der Anordnungsvoraussetzungen um jeweils nicht mehr als drei Monate verlängert werden. Ferner handelt es sich nicht um apodiktische, ausnahmslose Ge- und Verbote. Sie stehen vielmehr unter dem Vorbehalt und der Möglichkeit der polizeilichen (Ausnahme-)Erlaubnis im Einzelfall. Eine solche wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn zu besorgen steht, dass der von der Anordnung betroffenen Person durch die Anordnung, insb. durch Aufenthaltsge- und -verbote unzumutbare Anforderungen gestellt werden oder dieser die Wahrnehmung berechtigter Interessen unmöglich gemacht. So muss es der betroffenen Person z.B. weiterhin möglich sein, einen Arzt, Rechtsanwalt, soziale Einrichtungen oder Behörden aufzusuchen oder Gerichtstermine wahrzunehmen.

Kontaktverbote i.S.v. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden bisher vor allem bei Fällen von Gewalt im sozialen Nahraum oder Stalking angeordnet, kommen aber auch dann in Betracht, wenn die betroffene Person Kontakt zu anderen gefährlichen Personen oder Gruppierungen sucht, etwa um konspirativ die Begehung von Straftaten vorzubereiten oder zu planen. Bei Aufenthaltsge- und -verboten handelt es sich insbesondere nicht um freiheitsentziehende Maßnahmen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, welcher der Bayerische Verwaltungsgerichtshof folgt, ist unter Freiheit der Person nur die körperliche Freiheit, der Schutz vor Verhaftungen, Festnahmen und ähnlichen Eingriffen zu verstehen, so dass entsprechend beschränkte Maßnahmen keine unzulässige Einschränkung der Freiheit einer Person darstellen (vgl. etwa BayVGH, Beschluss vom 18.02.1999, Gz. 24 CS 98.3198, VG München Beschluss vom 05.06.2015, Gz. M7 S 15.2222 m. w. N.). Soweit das grundrechtlich geschützte Recht auf Freizügigkeit nach Art. 11 Abs. 2 GG bzw. Art. 109 BV durch die Möglichkeit der Anordnung von Aufenthaltsge- oder verboten nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 tangiert ist, ist gesetzlich gewährleistet, dass solche von Vorneherein nur in Betracht kommen können, wenn die Rechtsgutgefährdung mit der drohenden Begehung von Straftaten einhergeht (vgl. Art. 11 Abs. 2 GG).

Spezielle, dem Art. 16 Abs. 2 ähnliche Regelungsbefugnisse finden sich im Übrigen in verschiedenen Landespolizeigesetzen und unterliegen auch dort keinem Richter- oder sonst qualifizierten Anordnungsvorbehalt. Auf Grund der Vielgestaltigkeit der Maßnahmen wäre dies auch nicht generell zu rechtfertigen. Je längerfristig und umfänglicher eine Anordnung ausfällt, desto eher wird sie aber künftig in der Praxis etwa durch einen Bediensteten der 4. Qualifikationsebene anzuordnen sei. Das Nähere wird in Vollzugsvorschriften zu regeln sein. Dies schließt es jedoch künftig ausdrücklich nicht aus, dass derartige Ge- und Verbote ggf. auch Anlass für die Anordnung einer EAÜ bzw. im äußersten Fall bei Nichtbeachtung auch einer Ingewahrsamnahme sein können. In diesem Rahmen können sie dann auch Teil der richterlichen Anordnung sein (vgl. Art. 32a Abs. 1 Satz 2).

Allgemeinverfügungen nach Art. 11 PAG (bzw. Art. 7 LStVG), die sich unter der Voraussetzung von im Einzelfall bestehenden konkreten Gefahren auf den Schutz einer bestimmten Örtlichkeit oder eines bestimmten Gebiets beziehen und nicht auf von vornherein individuell bestimmbare Personen abstellen, bleiben unberührt.

Zu Nr. 6 (Art. 17 PAG)

In redaktioneller Hinsicht wird die Übersichtlichkeit der enthaltenen Aufzählung verbessert, indem die – zur Verständlichkeit der Norm nicht erforderliche – ständige Wiederholung des Wortes „oder“ am Ende der verschiedenen Alternativen des Abs. 1 beseitigt wird.

In der bisherigen Nr. 2 wird eingangs klargestellt, dass sich die zusätzliche Anforderung einer erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit nur auf Ordnungswidrigkeiten und nicht etwa auch auf Straftaten bezieht. Die Auslegungsunsicherheiten bezüglich des bisherigen Gesetzeswortlautes werden damit beseitigt und ein seit vielen Jahren währender Meinungsstreit (vgl. zum Streitstand Schmidbauer/Steiner, a. a. O., Art. 17 PAG, Rn. 31 ff.) aufgelöst.

In Nr. 3 wird unter strengen Voraussetzungen einer bestehenden oder drohenden Gefahr für abschließend in Bezug genommene hochrangige Rechtsgüter eine zusätzliche Tatbestandsalternative für die Ingewahrsamnahme gefährlicher Personen geschaffen. Durch den strikten Rechtsgüterbezug wird das gefahrenabwehrende, präventivpolizeiliche Moment besonders betont. Gerade bei gravierenden, personifizierbaren Gefährdungslagen kann dieser zusätzliche potentielle Haftgrund Anwendung finden. Er ist zudem gleichzeitig auf die weniger eingriffsintensive neue Maßnahme einer EAÜ in Art. 32a abgestimmt. Der bestehende, nach Art. 104 Abs. 2 GG bzw. Art. 102 Abs. 2 BV verfassungsrechtlich gebotene grundsätzliche Richtervorbehalt bzw. das Gebot der unverzüglichen richterlichen Prüfung von polizeilichen Gewahrsamsmaßnahmen wird die Wahrung der

Verhältnismäßigkeit im Einzelfall auch hier zusätzlich sicherstellen. Der betreffenden Person wird dabei – etwa durch entsprechende polizeiliche Hinweise bei Gefährderansprachen, durch vorangegangene anderweitige Maßnahmen wie z. B. Aufenthaltsge- und verbote, durch Fortsetzung ihres gefährdenden Verhaltens trotz Verhängung einer EAÜ oder aus früheren, sanktionierten Normverstößen – die Notwendigkeit der Beachtung entsprechender konkreter Ge- und Verbote im Sinne der Rechtsprechung des EGMR und des BVerfG (vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 18.04.2016, Gz. 2 BvR 1833/12) in aller Regel hinreichend verdeutlicht sein. Dies zugrunde gelegt muss bei massiven Gefährdungslagen als ultima ratio künftig aber auch die Ingewahrsamnahme möglich sein.

Nr. 4 wird an den um Aufenthaltsgebote und -verbote sowie Kontaktverbote ergänzten Art. 16 (dortiger neuer Absatz 2) angepasst.

In Nr. 5 wird der Haftgrund der Nichtbefolgung von Anordnungen in Zusammenhang mit einer EAÜ-Maßnahme aufgenommen. Auch hier wird als letztes Mittel die Möglichkeit einer Ingewahrsamnahme eröffnet, wenn die betroffene Person im Rahmen einer ihr gegenüber angeordneten EAÜ nicht kooperiert. Eine solche wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die betroffene Person versucht, sich der „elektronischen Fußfessel“ zu entledigen oder ihre Funktionsfähigkeit vorsätzlich beeinträchtigt, indem sie beispielsweise den enthaltenen Akku nicht lädt oder sie das Gerät beschädigt. Hier hat es die betreffende Person in besonderer Weise selbst in der Hand, die Inhaftnahme durch Erfüllung der Anordnungen zu vermeiden.

zu Nr. 7 (Art. 19 PAG)

In Art. 19 Abs. 3 sind bereits bislang die Modalitäten der Unterbringung bzw. des Umgangs mit Personen geregelt, die sich in polizeilichem Präventivgewahrsam befinden.

Detailregelungen für besondere Sicherungsmaßnahmen, die gegenüber in Gewahrsam befindlichen Personen aufgrund bestehender Fluchtgefahr sowie Eigen- oder Fremdgefährlichkeit erforderlich werden können, finden sich bislang im PAG nicht. Nachdem die in Betracht kommenden Maßnahmen, etwa der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen oder die ständige Beobachtung, die auch mit technischen Mitteln erfolgen kann, sich mit den im Bayerischen Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) enumerativ aufgeführten besonderen Sicherungsmaßnahmen decken, sollen die dortigen Regelungen des Art. 96 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 BayStVollzG entsprechend gelten. Bei technischen Maßnahmen, insbesondere im Fall der Videoüberwachung, gelten die Bestimmungen des Art. 32 über eine grundsätzlich erforderliche Hinweispflicht

entsprechend.

zu Nr. 8 (Art. 20 PAG)

Die bisherige absolute gesetzliche Obergrenze für eine richterlich festzusetzende Höchstdauer einer Freiheitsentziehung (aktuell 14 Tage) ist verfassungsrechtlich durch Art. 104 Abs. 2 GG und Art. 102 Abs. 2 Satz 1 BV nicht geboten. Obergrenzen sind dort nur für das Festhalten aus allein polizeilicher Machtvollkommenheit geregelt. Auch die polizeilichen Regelungen in Schleswig-Holstein (§ 204 Abs. 5 Satz 2 LVwG) und Bremen (§ 18 Abs. 1 BremPolG) enthalten in ihrer derzeitigen Fassung insoweit keine gesetzliche Höchstfrist. Es soll künftig auch in Bayern die Möglichkeit längerer Präventivhaft im begründeten Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Die Gewahrsamsdauer kann damit einzelfallabhängig vom zuständigen Richter festgesetzt werden.

Unbeschadet dessen muss in der richterlichen Entscheidung auch künftig eine Höchstdauer festgelegt werden, die am Gewahrsamnahmезweck und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ausgerichtet ist. Durch den Verweis in Art. 18 Abs. 3 Satz 3 PAG auf die Vorschriften des FamFG – dort Buch 7 (Verfahren in Freiheitsentziehungssachen) – wird u.a. sichergestellt, dass bei erstmaliger Anordnung eine Höchstdauer von einem Jahr keinesfalls überschritten werden darf (§ 425 Abs. 1 FamFG), die richterliche Entscheidung bei Wegfall der Anordnungsvoraussetzungen auch vor Fristablauf von Amts wegen aufzuheben ist (§ 426 Abs. 1 FamFG) und die von einer Ingewahrsamnahme Betroffenen die richterliche Überprüfung der Anordnung beantragen können (§ 426 Abs. 2 FamFG).

zu Nr. 9 (Art. 21 PAG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (neuer Art. 13 Abs. 1 Nr. 1a) dieses Gesetzentwurfs, die der Polizei die Befugnis zur Durchsuchung von Personen auch in Situationen drohender Gefahr, bezogen auf die Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit oder Straftaten, einräumt.

Zu Nr. 10 (Art. 30 PAG):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, da bislang der Zitiername des Strafgesetzbuchs vor der bereits bislang enthaltenen Abkürzung StGB nicht enthalten ist.

Zu Nr. 11 (Art. 32 PAG):

Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 wird gleichfalls um die Alternative einer drohenden Gefahr der Begehung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung und Straftaten ergänzt. Auch bei derartig konkretisierten absehbaren Gefahrenlagen besteht ein polizeiliches

Bedürfnis, Maßnahmen der offenen Videografie befugt durchzuführen. Durch die präventive Wirkung einer offenen Videografie auf mögliche Täter aufgrund des mit ihr einhergehenden erhöhten Entdeckungsrisikos wird damit bereits im Vorfeld einer klassischen konkreten Gefahr der Begehung gewichtiger Ordnungswidrigkeiten oder von Straftaten vorgebeugt.

In Abs. 4 wird die bisherige Höchstspeicherdauer von drei Wochen für (offene) Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen entsprechend der bis zum Jahr 2009 geltenden Regelungslage und der nach wie vor bestehenden Regelung in Art. 9 Abs. 3 BayVersG wieder auf zwei Monate angehoben. Dies entspricht – nicht zuletzt auf Grund der aktuell immer größeren präventivpolizeilichen Bedeutung von Videografie – einem praktischen Bedürfnis, und begegnet angesichts dessen, dass das BVerfG die Fristenregelung in Art. 9 BayVSG für Versammlungslagen insoweit unbeanstandet ließ (BVerfG, Beschluss vom 21.03.2012, Gz. 1 BvR 2492/08; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 17.02.2009, Gz. 1 BvR 2492/08, Rz. 134), als nicht zwingend auszuschöpfende Höchstregelung auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Zu Nr. 12 (Art. 32a PAG)

Wie aus den Ausführungen jeweils in Teil A des Vorblatts und der Begründung dargelegt, bedarf es zwingend auch einer landesrechtlichen präventivpolizeilichen Regelung für die Anordnung einer (offenen) elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ bzw. „elektronische Fußfessel“). Dies, um einerseits ggf. eine in zahlenmäßig größerem Maße personell nicht zu leistende konventionelle Dauerüberwachung von besonders gefährlichen Personen gewährleisten zu können. Als Adressat einer solchen Maßnahme kommen Personen in Betracht, die aktuell noch nicht straffällig oder trotz Verbüßung ihrer Strafe, ggf. einschließlich Maßnahmen der Führungsaufsicht, noch immer akut gefährdend erscheinen. Andererseits wird mit der EAÜ aber auch eine adäquate Alternative zu der Verhängung einer unter noch strengeren Voraussetzung stehenden präventiven Ingewahrsamnahme zur Verfügung gestellt.

Der Landesgesetzgeber verfügt hierfür nach Art. 30, 70 GG als Regelung der präventivpolizeilichen Gefahrenabwehr über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesgesetzgeber hat bislang die EAÜ als Maßnahme der Führungsaufsicht in §§ 68b StGB i. V. m. 463a StPO verankert. Anknüpfungspunkt ist hier die Verurteilung in bestimmter Höhe wegen katalogmäßig aufgezählter Straftaten. Die Regelung in Art. 32a setzt, wie die strikt rechtsgüterschutzbezogene Anordnungsvoraussetzung in Abs. 1 Satz 1 zeigt, dagegen rein an der Gefahrenabwehr an. Daran ändert auch nichts, dass der Bund die Anwendung der genannten strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen moderat um bestimmte

Staatsschutzdelikte erweitern und eine polizeiliche Kompetenz auch im BKAG verankern will. Gerade der Konnex mit bestimmten Auflagen der Führungsaufsicht in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 (Aufenthaltsge- und verbote, Kontaktverbote) zeigt, dass als Pendant stets auch präventivpolizeiliche Regelungen nach Landesrecht zulässig sind. So gibt es – wie bereits dargestellt - in vielen Landespolizeigesetzen bereits heute entweder spezielle Regelungen namentlich zu Aufenthalts- oder Kontaktverboten oder werden diese auf die polizeirechtlichen Generalklauseln gestützt. Auch die Landeskompentenz für die Regelung der weitaus eingriffsintensiveren Maßnahme der präventiven Ingewahrsamnahme in Abgrenzung etwa zur Straf- oder Abschiebehaft ist unbestritten. Schließlich geht der Bundesgesetzgeber mit der Zweckänderungsklausel des § 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 StPO (Nutzung der EAÜ-Daten unter bestimmten Voraussetzungen auch für Gefahrenabwehrzwecke) selbst nicht von einer Ausschließlichkeit des Strafrechts aus.

Der für das PAG gewählte Standort in Art. 32a orientiert sich sowohl an der bestehenden Systematik des PAG als auch bereits an den Erfordernissen der parallel weiter vorzubereitenden Novellierung. Es handelt sich um eine besonders intensive Maßnahme der Datenerhebung, die allerdings ebenso wie Bildaufnahmen des Art. 32 und anders als die ab Art. 33 geregelten Befugnisse als offene Maßnahme erfolgt. Künftig ist beabsichtigt, spezielle besonders eingriffsintensive Maßnahmen in einem neuen zweiten Unterabschnitt zum Abschnitt III. Datenerhebung zu regeln, der mit Art. 32 beginnen soll. Art. 32a fügt sich darin ein.

Die konkreten Bestimmungen in Art. 32a orientieren sich unbeschadet des grundlegend anderen, weil präventivpolizeilichen Ansatzes (siehe oben) soweit möglich gerade in verfahrensmäßiger Hinsicht an den Regelungen in § 68b StGB und § 463a StPO und in ihrer Struktur und Absatzreihung den bisherigen polizeilichen Befugnissen zur Datenerhebung, insbesondere in den Art. 33 ff..

Im Einzelnen:

In Art. 32a Absatz 1 Satz 1 wird die Grundanordnung des Anbringens und betriebsbereiten Tragens einer „Fußfessel“ ähnlich wie in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB geregelt. Dabei werden durch Bezugnahme auf Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a bis c und e die gewichtigen Rechtsgüter festgelegt, zu deren Schutz bei einer im Einzelfall bestehenden oder drohenden Gefahr eine EAÜ angeordnet werden kann. Satz 2 stellt die Verbindung zu Aufenthaltsge- und verboten bzw. Kontaktverboten nach Art. 16 Abs. 2 her. Derartige Aufenthaltsbestimmungen, aber auch schlichte Meldeauflagen können Teil einer EAÜ-Anordnung sein, müssen es aber nicht. Die EAÜ kann, soweit im Einzelfall erforderlich, auch

ohne Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 bzw. ohne Beschränkung auf eine reine Befolgung derartiger örtlicher Ge- und Verbote ergehen.

Absatz 2 regelt in Sätzen 1 und 3 die grundsätzliche Erhebungs- und Speicherbefugnis der Polizei einschließlich der Erstellung von Bewegungsbildern. Gerade wenn der Polizei die Möglichkeit zur Verfügung steht, die Aufenthaltsorte gefährlicher Personen zu einem Bewegungsbild zu verbinden, entfaltet die EAÜ-Maßnahme ihre präventive Zielsetzung besonders, als hiermit ein erhebliches Potential zur Aufdeckung terroristischer oder sonst extremistischer Strukturen entsteht. Satz 2 entspricht als Ausprägung des Kernbereichsschutzes der Vorschrift des § 463a Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 StPO.

Absatz 3 sieht aufgrund der Eingriffstiefe der Maßnahme einen Richtervorbehalt mit Eilfallkompetenz (insoweit Behördenleitervorbehalt) für EAÜ-Anordnungen vor. Ferner wird darin das Verfahren und die Befristung derartiger Maßnahmen auf höchstens drei Monate (mit Verlängerungsmöglichkeit um jeweils bis zu drei Monate) näher bestimmt.

Absatz 4 statuiert eine Kennzeichnungs- und Sicherungspflicht für die erhobenen Daten und eine Protokollierungspflicht bezogen auf die jeweilige EAÜ-Maßnahme, die eine datenschutzrechtliche Überprüfung erleichtern soll.

Unter Beachtung des BKAG-Urteils, insbesondere des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung, findet sich in Absatz 5 eine Zweckbindungsklausel, die die Weiterverarbeitung von über EAÜ-Maßnahmen erhobene Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden einschränkt. Während Gefahrenabwehrbehörden die Daten nach Abs. 5 Satz 1 Nrn. 1 und 2 zum Erhebungszweck und zur Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter, die eine präventivpolizeiliche EAÜ-Maßnahme rechtfertigen könnten, verarbeiten dürfen, ist eine Weiterverarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 grundsätzlich nur für gewichtige Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 StGB genannten Art zulässig, die auch Voraussetzung für die Anordnung einer strafrechtlichen EAÜ-Maßnahme sind. Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 sieht zudem eine Zweckänderungsregelung für den Fall vor, dass der Maßnahmenadressat zugleich unter strafrechtlicher Führungsaufsicht steht, gegen ihn Gebots- oder Verbotszonenweisungen nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 StGB getroffen wurden und auch die Voraussetzungen für die Anordnung einer EAÜ-Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12, Satz 3 StGB vorliegen. Hier besteht ein erhebliches Interesse der Justizbehörden, von Verstößen gegen solche Weisungen Kenntnis zu erlangen. Den vom BVerfG im BKAG-Urteil aufgestellten Grundsätzen der Zweckbindung und -änderung wird vollumfänglich entsprochen, nachdem die Verwendungsmöglichkeit der Verarbeitung von Daten zum Schutz von Rechtsgütern und der Aufdeckung von Straftaten dient, die ihrerseits die Neuerhebung der Daten mit vergleichbar schwerwiegenden Mitteln

rechtfertigen würden. Die Überprüfung, ob eine zulässige Zweckänderung vorliegt, soll über die in Abs. 5 Satz 2 aufgenommene Dokumentationspflicht abgesichert werden.

Absatz 6 Satz 1 sieht die Löschung der erhobenen Daten spätestens zwei Monate nach Beendigung der EAÜ-Maßnahme vor, soweit die Daten nicht für zulässige anderweitige Zwecke verarbeitet werden. Aufgrund der Sensibilität der erhobenen Daten sind in Absatz 6 Satz 2 umfangreiche Protokollierungspflichten für den Datenabruf und in Satz 4 zudem für die Datenlöschung vorgesehen. Absatz 6 Satz 3 sieht schließlich ein Verwertungsverbot und eine Löschpflicht für kernbereichsrelevante Daten vor, deren Erhebung nicht entsprechend Absatz 2 Satz 2 vermieden werden konnte.

Zu Nr. 13 (Art. 34a PAG)

In Art. 34a Abs. 1a wird in Anlehnung an Art. 13 Abs. 1 BayVSG und § 20I Abs. 2 BKAG eine Rechtsgrundlage für den vom Bundesverfassungsgericht im BKAG-Urteil (Rn. 228 f.) für verfassungskonform erklärten heimlichen, technischen Zugriff auf ein informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung (sog. Quellen-TKÜ) geschaffen. Entsprechend einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist Artikel 10 GG alleiniger grundrechtlicher Maßstab für die Beurteilung einer solchen Ermächtigung, wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Kommunikationsvorgang beschränkt und dies durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt ist (BVerfG, Urteil vom 27.02.2008, Gz. 1 BvR 370/07 und 1 BvR 595/07, Rn. 190). Daher erklärt Satz 1 Nr. 1 den Zugriff auf informationstechnische Systeme zur Durchführung der Maßnahme nur dann für zulässig, wenn sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation erfasst wird. Satz 1 Nr. 2 stellt eine besondere Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und nennt mit der Gewährleistung der Aufzeichnung von Telekommunikation in unverschlüsselter Form einen der Hauptanwendungsfälle der Maßnahme.

Satz 2 ermöglicht die Ausleitung und Erhebung von visualisierten Darstellungen der Telekommunikation (sog. application-shots), falls nur auf diese Art und Weise eine Überwachung der laufenden Telekommunikation möglich ist. Unter Beachtung der vorbezeichneten, in Satz 1 Nr. 1 gesetzlich normierten verfassungsrechtlichen Vorgaben, kann auch diese Art der Quellen-TKÜ nur dann zur Anwendung kommen, wenn technisch sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation und nicht etwa bloße, nicht abgesendete Entwurfsfassungen (z.B. von Messenger-Nachrichten oder E-Mails) erfasst werden.

Wie die verfassungsgerichtlich bestätigte Regelung in § 20I Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20k Abs. 2 BKAG bzw. die Regelung in Art. 13 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 Abs. 2 BayVSG verpflichten die Sätze 3 bis 5 die Polizei bei der Durchführung der Maßnahme zu bestimmten technischen Schutzvorkehrungen, um den Eingriff in das infiltrierte System auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu begrenzen und die Datensicherheit zu gewährleisten. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in BR-Drs. 404/08, S. 70 ff. zu den Regelungen des BKAG verwiesen.

Satz 6 stellt klar, dass die Regelungen zur Online-Durchsuchung in Art. 34d im Übrigen unberührt bleiben.

Zu Nr. 14 (Art. 34b PAG)

Mit Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10.12.2015 (BGBl. I, S. 2218) wurden die früheren Regelungen zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten zur Strafverfolgungsvorsorge und zur Gefahrenabwehr neu gestaltet. Die Speicherverpflichtung und damit verbundene weitere Verpflichtungen sind dabei von den Telekommunikationsanbietern spätestens ab dem 01.07.2017 zu erfüllen (§ 150 Abs. 13 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG)).

Die bereits bisher bestehende Befugnis zum Abruf von Telekommunikationsverkehrsdaten in Art. 34b wird an die geänderten Regelungen der §§ 113b und 113c TKG für verpflichtend zu speichernde Verkehrsdaten angepasst. Dies gilt insbesondere für die bezüglich der geschützten Rechtsgüter beschränkten Abrufklausel des § 113c Abs. 1 Nr. 2 TKG zu Gunsten von Gefahrenabwehrbehörden, die künftig in Art. 34b Abs. 2 Satz 2 ihre Entsprechung findet, ferner für die Berichtigung der zwischenzeitlich unzutreffenden Bezugnahme in Art. 34b Abs. 3 auf § 113a TKG statt auf richtigerweise jetzt § 113b TKG.

Zu Nr. 15 (Art. 34c PAG)

Nach Aufnahme einer ausdrücklichen gesetzlichen Befugnis für Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Art. 34a Abs. 1a sind die in Art. 34c Abs. 3 Satz 1 enthaltenen Verfahrensregelungen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Anordnung einer entsprechenden Maßnahme auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, auf das zugegriffen werden soll, zu erfolgen hat.

Um den von Maßnahmen der Quellen-TKÜ betroffenen Personen durch eine entsprechende Benachrichtigung nachträglichen Rechtsschutz zu ermöglichen, sind diese im Rahmen der Benachrichtigung nach Art. 34c Abs. 5 Satz 1 auch darüber zu unterrichten, dass mit

technischen Mitteln verdeckt auf informationstechnische Systeme zugegriffen wurde. Dies wird nunmehr in Art. 34c Abs. 5 Satz 2 ausdrücklich geregelt.

zu Nr. 16 (Art. 67 PAG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, nachdem der Zitiernamen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes künftig bereits in Art. 19 Abs. 3 Satz 4 in seiner abgekürzten Fassung zu finden ist.

zu Nr. 17 (Art. 74 PAG)

Die in Art. 16 Abs. 2 (Aufenthaltsge- und -verbote), Art. 17 Abs. 1 (Gewahrsam) und Art. 32a (Elektronische Aufenthaltsüberwachung) neugeregelten Befugnisse ermächtigen die Polizei zu Eingriffen in die Grundrechte auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 102 Abs. 1 BV), Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG, Art. 109 BV) und Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG, Art. 106 Abs. 3 BV). Nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz dasjenige Grundrecht unter Angabe seines Artikels benennen, das durch oder aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt wird. Auch wenn die Zitierklausel des bisherigen Art. 74 bereits heute die Einschränkung sämtlicher der genannten Grundrechte vorsieht, ist zur Wahrung der Warn- und Besinnungsfunktion des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes erforderlich, diejenigen Grundrechte, die aufgrund neuer Befugnisse eingeschränkt werden können, im Gesetzeswortlaut ausdrücklich zu bezeichnen; ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung würde dem Formerfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG nicht genügen (BVerfGE 113, 348, 366 ff.). Aus diesem Grund wird Art. 74 neu gefasst; zudem wird das Grundrecht auf Freizügigkeit ausdrücklich benannt und der Regelungsstandort der Grundrechte in der Reihenfolge ihrer Nennung aufgenommen.

Zu § 2 (Änderung des BayDSG)

Entsprechend den Änderungen zur polizeirechtlichen Videoüberwachung wird auch die Speicherfrist für die Videoüberwachung von öffentlichen Stellen den Erfordernissen der veränderten Sicherheitslage angepasst. Die Regelungen zur Videoüberwachung haben bei der Reaktion auf die veränderte Sicherheitslage eine zentrale Bedeutung. Zunächst ist die Videoüberwachung ein wichtiges Mittel, um flüchtige Täter, von denen auch weiterhin eine Gefahr für die Sicherheit der Bevölkerung ausgeht, schnell identifizieren und lokalisieren zu können. Sie dient aber nicht nur der Abwehr, Aufklärung und Verfolgung von konkreten Straftaten, sondern hat auch generalpräventive Wirkung. Wer strafrechtliche Aufklärung und

Verfolgung fürchten muss, nimmt zumindest zum Teil von der Begehung einer Straftat Abstand.

Entsprechend der Regelung in Art. 32 Abs. 4 PAG wird auch die bisherige Höchstspeicherdauer von drei Wochen für Bild- und Tonaufnahmen oder -aufzeichnungen sowie daraus gefertigte Unterlagen in Art. 21a Abs. 5 BayDSG auf zwei Monate angehoben. Auf die obigen Ausführungen wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 3 (Änderung des LStVG)

Zu Nr. 1 (Art. 19 LStVG)

Der bisherige Abs. 9 enthält eine Klausel, wonach die Anwendung der Absätze 1 bis 5, 7 und 8 bei Bestehen von bundesrechtlichen oder besonderen landesrechtlichen Vorschriften ausgeschlossen ist. Da es sich insoweit nur um einen deklaratorischen Hinweis handelt, kann die Vorschrift im Interesse der Normenreduktion gestrichen werden.

Zu Nr. 2 (Art. 37 LStVG)

Abs. 4 hat inzwischen seinen Anwendungsbereich verloren und kann gestrichen werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass selbst die seinerzeit jüngsten Nachkömmlinge der damals erfassten Kampfhunde (geboren bis zum 31.10.1992) heute nicht mehr leben. Das Durchschnittsalter eines Hundes beträgt zwischen 8 und 15 Jahre.

Durch den Wegfall des Abs. 4 wird Abs. 5 zu Abs. 4. Der Verweis in Abs. 4 Nr. 3 geht nun ins Leere und wird gestrichen. Die Änderungen in Abs. 4 Nrn. 1 2 sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 3 (Art. 37a LStVG)

In Abs. 2 ist geregelt, dass jeder „neu“ hinzukommende Hundeausbilder einer Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde bedarf. Bei Abs. 3 handelt es sich um eine Übergangsregelung für Altfälle, die durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist und daher gestrichen wird.

Durch den Wegfall des Abs. 3 wird Abs. 4 zu Abs. 3. Der Verweis in Abs. 3 Nr. 3 geht ins Leere und wird gestrichen. Die Änderungen in Abs. 3 Nrn. 1 und 2 sind redaktioneller Art.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.